

**Satzung  
der Gemeinde Detern  
über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, Seite 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Detern in seiner Sitzung am 16. Juli 2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

1. Der/Die Bürgermeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,- Euro.
2. Der/Die 1. stellv. Bürgermeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- Euro.
3. Ist der/die Bürgermeister/in zusammenhängend länger als einen Monat an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so erhält der/die 1. stellv. Bürgermeister/in für die folgende Vertretungszeit die Aufwandsentschädigung für den/die Bürgermeister/in.  
Im Übrigen entfällt während der folgenden Vertretungszeit die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2.

**§ 2**

1. Der/Die ehrenamtlich tätige Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- Euro.
2. Der/Die stellv. ehrenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro.

**§ 3**

1. Ratsmitglieder erhalten bei der Wahrnehmung ihres Mandats eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 21,- Euro.
2. Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder nach § 71 Abs. 7 NKomVG erhalten zur Abgeltung von Zeitverlust und sonstigem Aufwand für jede Teilnahme an einer Rats-, Verwaltungsausschuss- oder Fachausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,- Euro je Sitzung.  
Als Sitzung gelten auch Besichtigungen und Bereisungen, soweit diese von dem/der Bürgermeister/in oder Gemeindedirektor/in eingeladen ist.
3. Für die zur Vorbereitung von Sitzungen dienende Fraktionssitzung erhalten die Ratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe des Betrages gemäß Abs. 2.

#### § 4

Die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sockelbetrages von 10,- Euro zuzüglich 2,- Euro je Fraktions-/Gruppenmitglied.

#### § 5

Der Erstattungsanspruch für Verdienstaufschlag im Sinne des § 44 und § 55 NKomVG wird auf höchstens 20,- Euro je Stunde begrenzt. Der Erstattungsanspruch für die Kinderbetreuung wird auf höchstens 12,50 Euro je Stunde begrenzt.

#### § 6

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse erhalten bei Reisen (Besichtigungen u. ä.) nach außerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Jümme Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz in der dem/der Hauptverwaltungsbeamten/in zustehenden Reisekostenstufe.

Die Reisen müssen von dem/der Bürgermeister/in oder dem Verwaltungsausschuss angeordnet sein. Werden nach Satz 1 Reisekosten gewährt, entfällt jeder weitere Anspruch auf Aufwandsentschädigungen oder Auslagenersatz nach dieser Satzung mit Ausnahme der Entschädigung nach § 5.

#### § 7

1. Der/Die Bürgermeister/in erhält als Abgeltung für Fahrtkosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 52,- Euro.
2. Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse erhalten als Abgeltung für Fahrtkosten einen Pauschalbetrag in Höhe von 3,50 Euro je Sitzung im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3.

#### § 8

Die Ratsmitglieder erhalten im Zuge der papierlosen Ratsinformation entweder ein geeignetes Endgerät als Leihgabe unter Schließung eines Leihvertrages kostenfrei zur Verfügung oder eine erhöhte Aufwandsentschädigung von 10,- Euro je Monat bei Nutzung eines privaten Endgerätes.

Die Entscheidung über die Leihe bzw. private Nutzung eines Endgerätes trifft das Ratsmitglied für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode. Bei Nutzung eines privaten Endgerätes ist die Einhaltung üblicher Sicherheitsstandards über eine Verpflichtungserklärung zu bestätigen.

Für Ratsmitglieder, denen aufgrund anderer kommunaler Mitgliedschaften (Kreistag) bereits ein geeignetes Endgerät kostenfrei zur Verfügung gestellt wird, entfällt diese Regelung.

#### § 9

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Die Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 10.06.2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Detern, den 16. Juli 2013

Bürgermeister

Gemeindedirektor

**Anmerkungen:**

§ 8 tritt mit Wirkung vom 01.11.2016 durch die am 29.09.2016 beschlossene  
1. Änderungssatzung der Gemeinde Detern in Kraft.